

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift
Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft
Band: 153 (1987)
Heft: 11

Artikel: Klares Nein zur Rothenthurm-Initiative
Autor: Glarner, Hans
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-57800>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Klares Nein zur Rothenthurm-Initiative

Oberstleutnant Hans Glarner

Am 6. Dezember 1987 kommt die «Volksinitiative zum Schutze der Moore – Rothenthurm-Initiative» zur Volksabstimmung. Ihre weder den Anliegen des Naturschutzes noch den Bedürfnissen der Landesverteidigung gerecht werdenden Forderungen verdienen eine deutliche Ablehnung.

1. Die Initiative hat zwei Gesichter. Einerseits geht es um eine Ergänzung der Bundesverfassung mit einer unklaren und überflüssigen **Schutzbestimmung, die auf Moorlandschaften beschränkt ist**. Andererseits enthält die Initiative eine **Übergangsbestimmung, die auf die Verhinderung des Waffenplatzausbaus in Rothenthurm zielt**.

2. Überflüssig ist die Initiative, weil die Bundesverfassung dem Bundesrat jetzt schon das Recht gibt, Naturschutzbestimmungen zu erlassen. Unklar ist die Initiative, weil der Begriff Moorlandschaften nirgends verbindlich definiert ist, was zu katastrophalen Auswirkungen in der ganzen Schweiz führen könnte.

3. Detaillierte Schutzbestimmungen wären in der Bundesverfassung ein störender Fremdkörper. Deshalb wurde das Problem umfassend und besser im Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 11. September 1987 geregelt. Dieses Gesetz beschränkt sich nicht auf vage Moorlandschaften, sondern umfasst alle bedeutenden Biotope. Natur- und Heimatschutz haben diese Lösung ausdrücklich begrüsst.

4. Das NHG kann sofort nach der Ablehnung der Rothenthurm-Initiative in Kraft gesetzt werden. Eine Annahme der Initiative hätte demgegenüber für den schweizerischen Naturschutz negative Folgen. Der Widerspruch zwischen der Initiative und dem NHG würde im Falle einer Annahme der Initiative zu unabsehbaren Konflikten führen.

5. Nach den Verbesserungen im NHG hätten die Initianten die Rothenthurm-Initiative zurückziehen müssen. Die Naturschutzanliegen sind im NHG bedeutend besser geregelt als in der Initiative. Dass die Initianten trotzdem auf ihrer Initiative beharren, beweist, dass es ihnen nur um die Verhinderung des Waffenplatzausbaus in

Rothenthurm geht. Damit hat die Rothenthurm-Initiative eindeutig antimilitärischen Charakter.

6. Wer diese Initiative unterstützt, muss wissen, dass er einer naturschützerisch schlechteren Lösung zustimmt und mithilft, den dringend nötigen Ausbau des militärischen Ausbildungsplatzes Rothenthurm zu verzögern und zu verteuern. Er vertritt nicht die Anliegen des Natur- und Heimatschutzes, sondern besorgt das Geschäft von Armee- und Waffenplatzgegnern.

7. Die Frage an die Stimmberechtigten lautet: «Wollen Sie einen umfassenden Naturschutz verhindern, der alle gefährdeten Biotope mit dem NHG schützt, und statt dessen einen zur Verzögerung des Waffenplatzausbaus von Rothenthurm aufrecht erhaltenen Moorschutz befürworten?»

8. In der Schweiz ist ein harmonisches Zusammenleben nicht mehr möglich, wenn einzelne Interessengruppen sture Maximalforderungen an eine Landschaft stellen. In Rothenthurm haben Landwirtschaft, Gewerbe, Naturschutz, Armee sowie Bund und Kantone zu vernünftigen, allen dienlichen Lösungen Hand geboten. Einzig die Waffenplatzgegner waren nicht zu einer Zusammenarbeit bereit. Solch undemokratisches Verhalten darf nicht belohnt werden.

9. Für ihre Opposition war einzelnen Waffenplatzgegnern jedes Mittel recht: Warnfeuer, Tötlichkeiten gegen andersdenkende Nachbarn, Tierquälerei, Störung der Morgartenfeier, Verhöhnung unseres Nationalfeiertages in einen 2. August, Brandanschläge auf Einrichtungen und Material der Armee sowie 16 bis vor Bundesgericht gezogene Rechtshändel, bei denen die Richter die Waffenplatzgegner 13 mal ganz und 2 mal grösstenteils ins Unrecht versetzten und ihnen nur gerade in der Nebenfrage der vorzeitigen Besitzes-einweisung Recht gaben.

10. Der Waffenplatz Rothenthurm ist nichts Neues. Seit jeher waren Truppen und seit 1966 ist regelmässig eine Rekrutenkompanie in Rothenthurm untergebracht. Da in Schwyz und Goldau zuwenig Ausbildungsplätze zur Verfügung stehen, üben auch die dort stationierten Rekrutenkompanien regelmässig bei Rothenthurm. Dank dem Kasernenbau lassen sich den Rekruten zeitgemässe Unterkünfte zur Verfügung stellen, die auch den Langläufern, den Schützen und anderen Sportlern willkommene Infrastrukturen bieten und zur Vermeidung unzähliger Lastwagentransporte zwischen Goldau, Schwyz und Rothenthurm beitragen.

11. Armee und Naturschutz schliessen sich nicht aus, sondern ergänzen sich in vielen Fällen. Unser Land verdankt zahlreiche seiner schönsten Grünflächen in Agglomerationsnähe und in touristisch bedrohten Gebieten unseren Waffenplätzen. Der Ausbau des Waffenplatzes Rothenthurm wird das Gelände der Bauspekulation und der Beeinträchtigung durch allzu intensive Nutzungen entziehen.

12. Von einer Gefährdung des Hochmoors von Rothenthurm zu sprechen, ist masslos übertrieben. Die Hochebene von Rothenthurm umfasst mehr als 450 Hektaren. Drei Viertel davon (worunter die landschaftlich und naturschützerisch wertvollsten Gebiete im mittleren und nördlichen Teil) werden vom Waffenplatz überhaupt nicht berührt. Das Kasernenareal umfasst ganze 7 Hektaren (1,5 Prozent). Das gesamte Kasernenareal sowie das ganze Infanteriegelände und der Zielhang des Aufklärungsgeländes liegen vollständig ausserhalb des Mooregebietes. Diese Geländeteile sind weder Bestandteil des Katalogs der schützenswerten Objekte noch der von den Kantonen Schwyz und Zug erlassenen Schutzbestimmungen. Auch im rund 160 Hektaren umfassenden Aufklärungsgelände sind sämtliche schützenswerten Flecken mit einem Betretungsverbot für militärische Zwecke belegt. Im übrigen bleibt das Aufklärungsgelände landwirtschaftlich und sportlich nutzbar.

13. Der Schweizerische Bund für Naturschutz hat dem EMD am 18. Dezember 1986 seine Streuwiese im Waffenplatzgelände verkauft.

Der Ständerat hat die Rothenthurm-Initiative am 17. Juni 1986 mit 31:2 Stimmen zur Ablehnung empfohlen. Der Nationalrat hat die Rothenthurm-Initiative am 20. März mit 101:53 Stimmen zur Ablehnung empfohlen.

Die Stimmberechtigten werden gut daran tun, diesen Empfehlungen zu folgen und am 6. Dezember ein klares Nein in die Urnen zu legen. ■